



Haushaltssatzung der Gemeinde Kolkwitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2024 folgende Haushaltssatzung 2025/ 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	2025	2026
ordentlichen Erträge auf	24.741.567 €	24.926.973 €
ordentlichen Aufwendungen auf	25.897.948 €	25.619.806 €
außerordentlichen Erträge auf	310.000 €	110.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000 €	55.000 €

2. im Finanzhaushalt mit einem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	24.947.737 €	25.415.663 €
Auszahlungen auf	28.687.333 €	26.813.698 €
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	23.638.857 €	23.935.383 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	23.739.918 €	23.570.823 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.308.880 €	1.480.280 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.686.340 €	2.979.310 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	261.075€	263.565 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 2.000.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 € festgesetzt.



Gemeinde Kolkwitz

Kolkwitz, den 20.11.2024

Karsten Schreiber
Bürgermeister

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025/ 2026 liegen in der Finanzverwaltung (Zimmer 2.06) für Jedermann zur Einsichtnahme vor.